

**Entgeltordnung
für das
Geschirrmobil der Stadt Winnenden**

§ 1 Entgelterhebung

Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung des Geschirrmobils der Stadt und dessen zugehörige Ausstattung Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter bzw. Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung des Geschirrmobils und der zugehörigen Ausstattung folgende Entgelte:

1. Nutzungsentgelt/ Miete

1.1. Geschirrmobil komplett

a. für 1. Nutzungstag

- | | |
|--|----------|
| - ortsansässige Vereine und Organisationen | € 52,-- |
| - Auswärtige und sonstige Mieter | € 103,-- |

b. bei mehrtätig aufeinanderfolgende Nutzungen durch denselben Veranstalter

ab dem 2. Nutzungstag, je Tag

- | | |
|--|---------|
| - ortsansässige Vereine und Organisationen | € 39,-- |
| - Auswärtige und sonstige Nutzer | € 77,-- |

1.2 Geschirrbehälter (o h n e Geschirrmobil) bei separater Nutzung

je Behältnis (unabhängig von Menge/Ausstattungsinhalt im Behältnis)

und je Nutzungstag

- | | |
|--|---------|
| - ortsansässige Vereine und Organisationen | € 7,-- |
| - Auswärtige und sonstige Mieter | € 13,-- |

2. Nebenentgelte

2.1 Entgeltzuschlag € 40,--
je angefangener Überziehungstag bzw. Anzahl angefangener Tage
nach Ablauf der vertraglich festgelegten Nutzungszeit und
nicht oder unvollständiger Rückgabe von Geschirrmobil, Ausstattung oder Unterlagen

2.2 Betriebskosten

Notwendige Anschlüsse für Betrieb und Versorgung bzw. Entsorgung sind vom Veranstalter auf eigene Rechnung her-/ bereit zu stellen.
Die Betriebskosten trägt der jeweilige Mieter der Einrichtung.

2.3 Betriebsmittel

Kosten für notwendige Geschirr-Reinigungsmittel und sonstige Betriebsstoffe für den Betrieb sind in den Nutzungsentgelte enthalten.

2.4 Reinigung

Die Reinigung des Geschirrmobils vor Rückgabe an die Stadt ist Angelegenheit des Entgeltschuldners. Die Stadt behält sich vor bei festgestellter nicht ordnungsgemäß erfolgter Reinigung das Geschirrmobil mit Ausstattung gegen Kostenersatz zu reinigen bzw. reinigen zu lassen, falls nach Aufforderung zur Nachreinigung keine Reinigung oder kein ordentlicher Zustand festzustellen ist. Die unterlassene oder nicht ordnungsgemäße Reinigung wird dem Entgeltschuldner mit den tatsächlichen Kosten für Personaleinsatz und Reinigungsmittel in Rechnung gestellt.

2.5 Entgelte für sonstige Leistungen Dritter

Leistungen, die durch Miete, Betrieb des Geschirrmobils und der Ausstattung während der Mietzeit im Zusammenhang erforderlich werden, werden nach dem tatsächlichen Aufwand z.B. für Material, Personal- /Zeitaufwand abgerechnet und dem Mieter in Rechnung gestellt.

2.6 Versicherung, Beschädigung, Haftung

Beschädigungen an Geschirrmobil und dazugehöriger Einrichtung und Ausstattung werden entsprechend den Wiederherstellungskosten bzw. dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten für Versicherung und Haftung trägt ausschließlich der Entgeltschuldner.

§ 4 Gesamtnutzungsentgelt

Die Gesamtnutzungsentgelt für das Geschirrmobil berechnet sich aus der Summe der Nutzungs- und Nebenentgelte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Sind der Stadt durch Ausfall einer Belegung bereits Kosten entstanden, kann dem Entgeltschuldner die Hälfte der fälligen Hauptentgelte in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Entgeltschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens eine Woche vor dem Nutzungstermin schriftlich oder mündlich bei der Stadt eingegangen ist.

§ 6 Entgeltermäßigung, -befreiung

1. Entgeltermäßigungen und Entgeltbefreiungen werden nach den Richtlinien der Stadt Winnenden zur Förderung von Vereinen und Organisationen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
2. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann die Stadt auf Antrag auf die Entgelte teilweise oder auch in vollem Umfang verzichten.

§ 7 Fälligkeit

Die Entgelte werden am Tag der Veranstaltung fällig. Sie werden von der Stadt in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung kostenfrei an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 8 Wirksamkeit

Die Entgeltordnung für das Geschirrmobil wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 17. März 2026 beschlossen und entfaltet ihre Wirksamkeit ab dem 1. April 2026. Bisherige Entgeltordnungen für das Geschirrmobil werden hierdurch abgelöst.